

# STATUTEN

## SWISS GIRLS CUP





# SWISS GIRLS CUP

## Statuten SWISS GIRLS CUP

### Artikel 1

#### Name und Sitz

Unter dem Namen „SWISS GIRLS CUP“ (SGC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern<sup>1</sup>.

### Artikel 2

#### Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Mädchen-Fussballs sowohl regional (Verbandsgebiet MFV bzw. FVBJ), als auch national. Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein SGC insbesondere Turniere/Veranstaltungen (Events).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 3

#### Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes können die Mittel aus folgenden Quellen kommen:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Sponsoren und Gönnern sowie anderen Spenden und Zuwendungen
- Erlös aus Turnieren/Veranstaltungen
- weitere Einnahmen (wie z.B. Subventionen, Zinsen usw.)

Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr und dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### Artikel 4

#### Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Das Aufnahmegesuch Minderjähriger ist von der gesetzlich vertretenden Person mitzuunterzeichnen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sie sind ab erfülltem 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt (Passiv-Mitglieder jedoch nicht).

#### Ehrenmitglieder

Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen sämtliche Mitgliederrechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

---

<sup>1</sup> genehmigt an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 17.11.2020



# SWISS GIRLS CUP

## **Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder können aktive Projektgruppenmitglieder sein und geniessen sämtliche Mitgliederrechte. Sie leisten einen Mitglieder-Beitrag.

Aktivmitglieder haben den vom Vorstand als obligatorisch erklärten Anlässen beizuwohnen.

## **Passivmitglieder**

Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell, ohne aktiv in einer Projektgruppe mitzuarbeiten und haben kein Stimm-/Wahlrecht. Sie leisten einen Mitglieder-Beitrag.

Der **Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied** kann jederzeit erfolgen, jener vom Aktiv- zum Passivmitglied jedoch nur auf Ende des Geschäftsjahres. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Ein **Austritt** kann jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Das schriftliche Austrittsschreiben muss spätestens bis Ende September im Besitz des Vorstandes sein. Der Vorstand sorgt dafür, dass das austretende Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachkommt. Für ein angebrochenes Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, Statuten, Entscheide, Vorgaben oder Reglemente missachtet oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann jederzeit vom Verein **ausgeschlossen** werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

Die Mitgliedschaft **erlischt**:

- bei einem Rücktritt, Ausschluss oder einer Neuwahl eines Aktiv-Mitglieds
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Für **Schulden** des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche **Haftung** der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 5**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Projektgruppen
- die Revisorinnen/Revisoren (Revisionsstelle)

## **Artikel 6**

### **Hauptversammlung (HV) (oder auch Mitgliederversammlung genannt)**

Die HV ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche HV findet jährlich statt.



# SWISS GIRLS CUP

Eine **ausserordentliche HV** findet statt, wenn eine Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangen. Die Einberufung unter Angabe des Zwecks ist innert 30 Tagen zu veranlassen und die Versammlung hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die **Einladung** durch den Vorstand erfolgt mindestens 30 Tage vor der HV unter Angabe der Traktanden. Sie ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind ebenfalls zu traktandieren und ordnungsgemäss den Mitgliedern bekanntzugeben.

## Artikel 7

### Geschäfte der HV

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, der Berichte und dringender Entscheide des Vorstandes während des Geschäftsjahres
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisorinnen/Revisoren (Revisionsstelle)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (und deren allfälligen Kategorien)
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Genehmigung Vereinsorganigramm
- Änderung der Statuten
- nimmt Ehrungen vor
- behandelt Rekurse über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die HV kann mit Zweidrittelmehrheit eine geheime Wahl und Abstimmung beschliessen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Gefasste Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten.

## Artikel 8

### Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium (Präsident/in und Vizepräsident/in) zusammen.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> genehmigt an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 17.11.2020



# SWISS GIRLS CUP

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Er kann für die Erreichung von Vereinszielen - im Rahmen des genehmigten Budgets - Personen/Firmen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Aufgaben des Vorstandes:

- vertritt den Verein gegen aussen
- führt die laufenden Geschäfte
- vollzieht die HV-Beschlüsse
- kann Reglemente erstellen
- sorgt für die Einhaltung der Statuten und Reglemente (sofern vorhanden)
- überwacht und koordiniert die Tätigkeiten der Projektleiter bzw. Projektgruppen
- wählt die Projektleiter und Mitglieder der Projektgruppen

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ersatzwahlen für austretende Mitglieder erfolgen an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen HV. Bis dahin ist der Vorstand berechtigt, die Aufgabe einem anderen Vereinsmitglied zu übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die vorsitzende Person fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Es gilt das einfache Mehr.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident/in - im Verhinderungsfall eine oder einer der Vizepräsidenten.<sup>3</sup>

Über dringende Geschäfte entscheidet der/die Präsidentin - im Verhinderungsfall eine oder einer der Vizepräsidenten - mit einem/einer Vizepräsidenten/in oder mit zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind - ausser in „Notfällen“ - vorgängig darüber zu informieren. Solche Entscheide sind an der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig, jedoch nur bei einer Einstimmigkeit.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## Artikel 9

### Projektgruppen

Der Vorstand kann seinen Mitgliedern zur Unterstützung ihrer Aufgaben eine oder mehrere Projektgruppe/n unterstellen.

Der Projektleiter sowie die Projektgruppen werden durch den Vorstand genehmigt.

Der Projektleiter und die Projektgruppen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

---

<sup>3</sup> genehmigt an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 17.11.2020



# SWISS GIRLS CUP

## Artikel 10

### Revisionsstelle (Revisorinnen/Revisoren)

Ein Revisor/in prüft am Ende des Vereinsjahres die Buchführung und legen der HV einen schriftlichen Bericht vor.

## Artikel 11

### Änderung der Statuten

Die Statuten bzw. einzelne Bestimmungen dürfen nur an der HV und mit Zustimmung von 3/4 der Stimmenden geändert oder ergänzt werden.

## Artikel 12

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer HV beschlossen werden. Für die Auflösung sind 3/4 der Stimmenden erforderlich. Die HV beschliesst gleichzeitig über das Vorgehen der Liquidation.

Das Vereinsvermögen ist einem Fussballverein oder einer Institution - der den Mädchensport nachweislich fördert - zu übergeben. Es kann von einem Verein gleichen Namens und identischen Zwecks mit Sitz in der Region Bern Mittelland beansprucht werden, sofern er diesen Artikel in seine Statuten aufnimmt. Kommt eine solche Neugründung nicht zustande, so kann der MFV über das Vermögen zur Förderung des Mädchenfussball frei verfügen.

## Artikel 13

### Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. August 2019 in Bern angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 17. November 2020

## SWISS GIRLS CUP

Die Präsidentin / Vorstand:

Der Vizepräsident / Vorstand:

\_\_\_\_\_  
Laura Jau

\_\_\_\_\_  
Sacha Meister